



12. Februar 2004

Gemeinderat Mörschwil
Rathaus
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Überbauungsplan 'Fahrnstrasse / Taanweg'**

Mit dem Erlass soll eine Gesamtüberbauung längs der Fahrnstrasse, im Gebiet 'Taan', ermöglicht werden. Insbesondere die Baubereiche werden in der Situation ausserordentlich detailliert festgelegt. Der Überbauungsplan entspricht damit in dieser Hinsicht quasi einem Gestaltungsplan. Sie begründen diese besondere Form des Überbauungsplanes mit den örtlichen Verhältnissen. Der Erlass kann in Berücksichtigung dieser Überlegungen genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung